

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Ernährung und Verbraucherbildung im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO EVB-GE 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 63

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

20. Juni 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 39; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 528)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juni 2024, in Kraft ab 1. September 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Ernährung und Verbraucherbildung. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Ernährung und Verbraucherbildung mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie dem zweiten im Bachelor studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

(1) Ziel des Teilstudiengangs Ernährung und Verbraucherbildung ist der Erwerb fachwissenschaftlicher und -didaktischer Kenntnisse sowie fachpraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Vermittlung einer Ernährungs- und Verbraucherbildung in Schule und Unterricht. Dabei stehen Konsum- und Handlungsfelder einer privaten Lebensführung im Mittelpunkt: Ernährung und Gesundheit, Finanzkompetenz, Verbraucherrecht, Medienkompetenz, Nachhaltiger Konsum.

(2) Die Grundlagen des Teilstudiengangs sind die fachwissenschaftlichen Bezüge, Unterrichtsforschung und Unterrichtsplanung sowie Methodik und Didaktik einer reformierten

Ernährungs-, Gesundheits- und Verbraucherbildung. Die Absolventinnen und Absolventen können im Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern kompetenzorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten einer gesundheitsbezogenen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Lebensführung erarbeiten.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Ernährung und Verbraucherbildung sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Fachspezifischer Unterricht der Ernährungs- und Verbraucherbildung		Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 2: Lernwerkstätten der Ernährungs-, Gesundheits- und Verbraucherbildung in Theorie und Praxis	M 3: Gesundheit, Ernährung und privater Konsum	Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 4: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 5: Wirtschaftliche und nachhaltige Lebensführung	Fach B

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsformen angewendet.

§ 7 Prüfungsvorleistungen

(1) Für die Zulassung zu Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein:

1. Thesenpapiere,
2. Leselisten,
3. Lernwerkstattprotokolle,
4. Referate,
5. Handouts,

6. Sinnesübungen und Experimente,
7. Kurzvideos,
8. Unterrichtssequenzen,
9. Poster,
10. Peer-Reviews und
11. einzureichende Hausaufgaben.

(2) Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 8 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die einen Umgang mit Gefahrenquellen beinhalten, kann nur teilgenommen werden, wenn eine entsprechende Sicherheitseinweisung nachgewiesen werden kann. Eine solche kann im ersten Semester im ersten Drittel parallel zum Semesterverlauf vor dem Arbeiten in der Lehrküche erworben werden. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr vor Beginn der Lehrveranstaltung beziehungsweise vor Durchführung der Prüfungsleistung sein. Über die Vergleichbarkeit und Anerkennung andernorts erworbener Sicherheitseinweisungen, entscheidet die beziehungsweise der Teilstudiengangverantwortliche.

§ 9 Module des Teilstudiengangs

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 1: Fachspezifischer Unterricht der Ernährungs- und Verbraucherbildung	TM 1.1: bestimmte Sitzungen unterliegen der Zulassungsvoraussetzung nach § 8, diese werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben	2 S: je 2 SWS	TM 1.1 und TM 1.2: bestimmte Sitzungen sind teilnahmepflichtig, diese werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben	TM 1.1 und TM 1.2: je eine Leistung gemäß § 7	Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten zuzüglich Anhang und Materialien)	Ja	10
M 2: Lernwerkstätten der Ernährungs-, Gesundheits- und Verbraucherbildung in Theorie und Praxis	TM 2.1: bestimmte Sitzungen unterliegen der Zulassungsvoraussetzung nach § 8, diese werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben	1 S: 2 SWS	TM 2.1 und TM 2.2: bestimmte Sitzungen sind teilnahmepflichtig, diese werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben	Eine Leistung gemäß § 7	Präsentation (15 Minuten) inklusive Prüfungsleistung in Form anderer Medien mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten zuzüglich Anhang)	Ja	5
M 3: Gesundheit, Ernährung und privater Konsum	Bestimmte Sitzungen unterliegen der Zulassungsvoraussetzung nach § 8, diese werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben	1 S: 2 SWS	Bestimmte Sitzungen sind teilnahmepflichtig, diese werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben	Eine Leistung gemäß § 7	Hausarbeit (12-15 Seiten)	Ja	5

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 4: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Keine	1 S: 2 SWS	Ja	Keine	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist ein begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	Ja	5
M 5: Wirtschaftliche und nachhaltige Lebensführung	M 1, M 2, M 3	1 S: 2 SWS	Nein	Eine Leistung gemäß § 7	Präsentation (30-45 Minuten)	Ja	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	M 1, M 2, M 3, M 4	-	Nein	Keine	Master Thesis (60-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	Ja	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg